

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Kreuzeder und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 11/39 —**

**Nichtannahme und Rücklieferung radioaktiv verseuchter Milchprodukte aus der  
Dritten Welt**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 29. April 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Regierung in Teheran radioaktives Milch- oder Molkepulver nicht angenommen und zurückgeliefert hat?

Nein.

2. Welches Schiff hat die Lieferung übernommen, und wann sind die Milchprodukte in Bremen/Hamburg zu erwarten?
3. Um welche Mengen handelt es sich, und wie hoch ist die radioaktive Belastung der Milchprodukte?
4. Von welcher Firma stammen die Lieferungen, wer hat sie veranlaßt und genehmigt?
5. Handelt es sich um Lieferungen aus Interventionsbeständen, und wer ist der Abwickler?
6. Für wen sind die exportierten radioaktiv belasteten Milchprodukte bestimmt gewesen?
7. Waren die Milchproduktlieferungen nach Teheran zur Versorgung der Armeen in den Kriegsgebieten des Iran/Irak bestimmt?
8. Wann sind die Lieferungen nach Teheran erfolgt?
9. Waren die radioaktiv belasteten Milchproduktlieferungen zunächst für Ägypten bestimmt, und warum sind sie dort nicht angekommen?

Entfällt wegen Antwort zu Frage 1.

10. Sind für Milchproduktlieferungen in die Dritte Welt Entschädigungen gezahlt worden?
11. In welche Länder und in welchen Mengen wurden bislang radioaktiv belastete Milchprodukte exportiert?

Radioaktiv kontaminierte Milchprodukte, deren Aktivitätswerte oberhalb des in der EG-Verordnung Nr. 1707/86 festgelegten Grenzwertes liegen, wurden nach Kenntnisstand der Bundesregierung nicht exportiert.

Für die Lieferung von Milchprodukten in die Dritte Welt sind keine Entschädigungen gezahlt worden. Vielmehr werden für derartige Produkte außer Molkepulver Ausfuhrbeihilfen in Form von Erstattungen nach den EG-Marktordnungsvorschriften gezahlt, wenn die Grenzwerte der EG-Verordnung 1707/86 eingehalten werden.

12. Sind im Rahmen der bilateralen Nahrungsmittelhilfe verstrahlte Lebensmittel in die Dritte Welt geliefert worden?

Für die übrigen Lebensmittel, die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe von der Bundesrepublik Deutschland aus in die Dritte Welt geliefert werden, gelten ebenfalls die Grenzwerte der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86. Lebensmittel, die diese Grenzwerte überschreiten, sind nicht geliefert worden.

13. Wie weit nimmt die Bundesregierung ihre Eigentumsrechte an verstrahlten Lebensmitteln, für die Entschädigung gezahlt wurde, wahr, und inwieweit übernimmt die Bundesregierung die Verantwortung für die entsprechendeendlagerung und gewährleistet, daß keine verstrahlten Milchprodukte in die Länder der Dritten Welt gelangen?

Ein Eigentumsübergang war mit der Auszahlung der Ausgleichs- bzw. Entschädigungsleistungen nicht verbunden. In der Regel erfolgten Entschädigungszahlungen nur bei Vorlage eines amtlichen Vernichtungsnachweises. Die Überprüfung der Vernichtung fällt in die Zuständigkeit der Länder.

14. Inwieweit trägt die Bundesregierung Sorge und Verantwortung, daß insbesondere Säuglinge und Kleinkinder in der Dritten Welt vor gesundheitlichen Schäden durch radioaktives Milchpulver aus der Bundesrepublik Deutschland/der EG geschützt werden?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 11 ausgeführt, wurden bisher Milchprodukte mit Aktivitätswerten oberhalb der Grenzwerte der EG-Verordnung 1707/86 nicht exportiert. Auch in Zukunft wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß Lebensmittel oberhalb der EG-Grenzwerte nicht exportiert werden, so daß insbe-

sondere Säuglinge und Kleinkinder vor gesundheitlichen Schäden geschützt sind.

15. Wieweit hat die Bundesregierung Kenntnis über den Verbleib zurückgelieferter radioaktiver Milchprodukte aus Singapur, Malaysia, Saudi-Arabien und den Vereinigten Arabischen Emiraten?

In Einzelfällen mußten ausgeführte Milcherzeugnisse reimportiert werden, weil die von den Importländern festgelegten Grenzwerte für Radioaktivität in Lebensmitteln allgemein und auch speziell für Milcherzeugnisse weit unter den Grenzwerten der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 liegen. So gilt beispielsweise für Einfuhren nach Singapur ein Kontaminationsgrenzwert von Null für alle Nahrungsmittel.

16. Aus welchen Ländern und in welchen Mengen wurden bislang radioaktive Milchprodukte zurückgeliefert?

Über die Mengen und über die Herkunft der reimportierten Ware liegen der Bundesregierung keine vollständigen Informationen vor. Da jedoch, wie in den vorherigen Fragen ausgeführt, die Kontaminationswerte dieser Ware nicht über den Grenzwerten der EG-Verordnung Nr. 1707/86 liegen, ist sie uneingeschränkt weiter verwendbar.

17. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, daß in der Türkei Mißbildungen von Neugeborenen in Zusammenhang mit dem Reaktorunglück von Tschernobyl gebracht werden, und wird die Bundesregierung diese Meldungen prüfen?

Ja.

---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333